



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

A) Problem

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr gezielt zu fördern. Mit der Einführung des Bayerischen Familiengeldes im Jahr 2018 und des Bayerischen Krippengeldes im Jahr 2020 hat er junge Familien unterstützt. Aktuell steht Bayern jedoch vor großen finanz- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neuausrichtung der bayerischen Leistungen für junge Familien.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bayerischen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern zeitgemäß weiterentwickelt. Das Familien- und das Krippengeld werden ab 1. Januar 2026 zu einer einmaligen Leistung, dem Bayerischen Kinderstartgeld, in Höhe von einmalig 3 000 € zusammengefasst. Damit setzt Bayern seinen Weg fort, Familien mit Kleinkindern eine spezielle Unterstützungsleistung zu gewähren. Hierzu wird das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) zu einem Bayerischen Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umgestaltet, § 102 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) wird mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. § 63a der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) wird entsprechend aufgehoben. Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) wird als Folgeänderung der Änderung des BayFamGG angepasst.

C) Alternativen

Keine. Die Änderung der oben genannten Gesetze ist nur durch Gesetz möglich. Die Änderung der ZuStV, der AVSG und der VertrV wird aus Gründen der Vollständigkeit in das Gesetz integriert.

D) Kosten

Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Leistungen Familien- und Krippengeld zusammengeführt. Der Haushaltsansatz für beide Leistungen beläuft sich für 2025 auf 793,8 Mio. €. Durch die Überführung beider Leistungen in das Kinderstartgeld ist auf Basis dieses Haushaltsansatzes im Endausbau (d. h. nach Abfinanzierung aller Altfälle) ausgehend von einer Kinderzahl von etwa 120 000 Kindern/Jahr künftig mit rd. 360 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Dies entspräche im Vergleich mit dem Haushaltsansatz für 2025 freiwerdenden Mitteln im Umfang von gut 433 Mio. €. Kurzfristig ist für das Jahr 2026 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2025 mit einem Mehrbedarf von bis zu 160 Mio. € zu rechnen, da parallel zum Start des Kinderstartgelds auch noch laufende Familien- und Krippengeldfälle abgewickelt werden. Der in 2026 entstehende Mehrbedarf wird 2027 durch Einsparungen beim Familiengeld gegenfinanziert.

Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderstartgeldgesetz
(BayKiStaG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Kinderstartgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

3. Die Art. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Art. 2

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seine Hauptwohnung im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind im Freistaat Bayern in einem Haushalt lebt und
3. dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

²Das gilt nicht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist. ³Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 sowie völkerrechtliche Vereinbarungen, auf Grund derer diese Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt.

(2) ¹Nicht anspruchsberechtigt sind ferner Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes nicht mindestens seit drei Monaten ihre Hauptwohnung im Freistaat Bayern haben. ²Satz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände nachweisen können.

(3) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(4) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Anspruch auf Kinderstartgeld insbesondere

1. Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. Personen, bei denen die von ihnen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist,

wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Kinderstartgeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Kinderstartgeld nur, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.

(6) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des maßgeblichen Kindes

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

(7) ¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung hat die zuständige Behörde die Befugnis die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes zu verarbeiten. ²Zudem hat die zuständige Behörde die Befugnis, die Identifikationsnummer des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zu verarbeiten.

Art. 3

Höhe und Auszahlung

¹Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten einmalig 3 000 €.

²Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gezahlt.

³Kinderstartgeld kann nur von einem Berechtigten bezogen werden.“

4. In Art. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Familiengeld“ jeweils durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird Satz 1 und die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Ein Widerruf der Berechtigtenbestimmung ist nur bis zur Auszahlung und nur durch neue gemeinsame Bestimmung aller Sorgeberechtigten möglich.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Familiengeld“ wird durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Das Kinderstartgeld wird geleistet, wenn bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes der Antrag eingegangen ist.
 - (3) ¹Der Antrag kann frühestens ab der Geburt des Kindes gestellt werden.
 - ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.
 - (4) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.“
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Kinderstartgeld wird nur für ab dem 1. Januar 2025 geborene Kinder und nicht vor dem 1. Januar 2026 gezahlt. ²Vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 6]** gestellte Anträge auf Kinderstartgeld sind unbeachtlich.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am ... **[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 23a wird aufgehoben.
- 2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am ...**[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.
2. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 63a in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Bayerisches Kinderstartgeldgesetz

Für den Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldgesetzes (BayKiStaG) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c wird die Angabe „Familiengeldgesetz“ durch die Angabe „Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG)“ ersetzt.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bayerischen Leistungen für Familien, Familien- und Krippengeld, zeitgemäß weiterentwickelt und in ein Kinderstartgeld überführt werden. Für dessen Ausgestaltung wird maßgeblich auf den bisherigen Vorgaben des Familiengeldgesetzes aufgebaut. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Unterstützung der Wahlfreiheit. Eltern wissen am besten, was für ihr Kind gut ist. Ziel des Bayerischen Kinderstartgeldes ist es, die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Gleichzeitig soll ihnen finanzielle Gestaltungsfreiheit gegeben werden, um frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. Die Kinder sollen die besten Startchancen beim Übergang vom Säugling zum Kleinkind erhalten. Im Interesse des Bürokratieabbaus soll die Leistung durch Umgestaltung in eine Einmalzahlung vereinfacht und der Aufwand für Familien und Verwaltung im Regelfall durch eine klare Stichtagsregelung reduziert werden. Darüber hinaus werden die Regelungen an die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da das neu einzuführende Kinderstartgeld maßgeblich auf den Regelungen des bisherigen Bayerischen Familiengeldes fußt, wird mit Blick auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung das Bayerische Familiengeldgesetz in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz umgeschrieben. Daher ist es erforderlich, das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umzubenennen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz. Das Kinderstartgeld ist eine Weiterentwicklung des Familiengeldes und Landeserziehungsgeldes. Die

bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes ebenso wie die Zwecksetzung werden in das Kinderstartgeldgesetz überführt. Eine Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch soll weiterhin nicht erfolgen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz.

Zu Nr. 3

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Die Entbürokratisierung und Vereinfachung von Leistungen gehört zu den zentralen Zielen der aktuellen Politik. Um auch das Kinderstartgeld möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für seinen Erhalt nur zum Stichtag (Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres, das heißt erster Geburtstag des Kindes) vorliegen. Bei späterem Zuzug, zum Beispiel im 14. Lebensmonat, erfolgt keine anteilige Leistung. Dies ermöglicht eine unbürokratische Umsetzung, komplizierte Rückabwicklungsfälle oder Anteilszahlungen werden vermieden.

Zu Nr. 1

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird nicht in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKiStaG übertragen. Die Erfahrungen aus dem Familiengeld zeigen, dass die Alternative des „gewöhnlichen Aufenthalts“ kaum praktische Relevanz hatte. Sie soll daher gestrichen werden. Die Streichung dient auch dazu, Missbrauchspotential und Unklarheiten zu minimieren. Die Hauptwohnung ist durch einen Melderegisterabgleich eindeutig ermittelbar. Soweit nach Zuzug eine Anmeldung aufgrund z. B. längerer Wartezeit bei den Meldebehörden noch nicht erfolgt ist, ist auf die materielle Rechtslage, insbesondere auf den tatsächlichen Bezug der Hauptwohnung, abzustellen.

Zu Nr. 2

Es wird klargestellt, dass der gemeinsame Haushalt in Bayern sein muss.

Zu Satz 2

Soweit sich das Kind zwar zeitweise, insbesondere zum Stichtag, mit einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt in Bayern befindet, aber generell seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellter Staaten hat, bleibt wie bisher beim Familiengeld ein Bezug von Kinderstartgeld ausgeschlossen.

Zu Satz 3

Gemäß der Verwaltungspraxis beim Familiengeld sind demgegenüber in grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der zugehörigen Durchführungsverordnung VO (EG) 987/2009 unterliegen, die europäischen Vorgaben vorrangig.

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil in Bayern seinen Hauptwohnsitz hat, das Kind jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz.

Zu Abs. 2

Um zu verhindern, dass Personen eigens zur Inanspruchnahme der neu vorgesehenen Leistung nach Bayern ziehen, wird für den Bezug der Leistung – wie bisher beim Familiengeld – eine verfestigte Beziehung zum Freistaat Bayern gefordert. Daher sieht Art. 2 Abs. 2 BayKiStaG vor, dass Nichtarbeitnehmer/Nichtselbstständige eine dreimonatige Wartezeit bei Zuzug nach Bayern einhalten müssen. Diese Wartezeit gilt künftig für In- und Ausländer gleichermaßen. Damit ein Anspruch besteht, muss die Wartezeit bis zum Stichtag „erster Geburtstag“ des Kindes vollständig abgelaufen sein. Eine Ausnahme wird – entsprechend der Rechtsprechung des EuGH – für die Unionsbürger vorgesehen, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände als den Ablauf einer Wartezeit nachweisen können (EuGH, Urteil vom 21.07.2011 - C-503/09). In der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind etwa

folgende Kriterien, die in der Gesamtschau eine entsprechende Verbundenheit mit einem Mitgliedstaat – hier speziell dem Freistaat Bayern – begründen können: Eingebundenheit in das System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates (Nachweis z. B. über Bezug von Sozialleistungen, wie Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, oder durch regelmäßige Beiträge zu einem nationalen Versicherungskonto), familiärer Kontext (z. B. Abhängigkeit von Familienmitgliedern im Mitgliedstaat), Staatsangehörigkeit und Lebensmittelpunkt (z. B. Betroffene hat einen nicht unerheblichen Teil des Lebens im Mitgliedstaat verbracht). Die Feststellungslast für diese Ausnahme trägt der Anspruchsteller.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Stichtag „erster Geburtstag“ auch für alle Kinder gilt, die zum Zwecke der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Diese erhielten die Vorgängerleistung, das Familiengeld, bisher erst ab dem 13. Monat der Haushaltsaufnahme, werden nun aber beim Kinderstartgeld vollständig gleichgestellt.

Gleichzeitig werden die bisher in Abs. 2 enthaltenen weiteren Ausnahmeregelungen entnommen und in Abs. 4 überführt. Die genannten weiteren Ausnahmeregelungen haben faktisch nur in den Fällen eine Berechtigung, in denen ein eigentlich berechtigter Elternteil seinen Kinderstartgeldanspruch aufgrund besonderer Umstände, z. B. aufgrund von Krankheit, nicht realisieren kann. In allen anderen Fällen besteht keine Lücke, die einen Rückgriff auf weitere Personen erforderlich macht, um die Leistung dem Kind zukommen zu lassen. Daher sind diese Fälle systematisch den Härtefällen zuzuordnen und sollen daher künftig dort verortet werden.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift überträgt die bisherige Härtefallregelung des Familiengeldes auf das Kinderstartgeld. Aus Gründen der Systematik werden – wie bereits dargestellt – die Fälle des bisherigen Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Abs. 4 integriert. So kann das Kinderstartgeld auch künftig, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils insbesondere an nächste Verwandte und deren Ehe- oder Lebenspartner (dies umfasst auch den Ehe- oder Lebenspartner eines Elternteils) oder Personen, bei denen derzeit ein Vaterschaftsverfahren läuft, ausbezahlt werden. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend, sondern bildet lediglich Regelbeispiele ab. Dies trägt der spezifischen Natur des Kinderstartgeldes Rechnung, das als einmalige Zahlung zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt wird. Die Regelung soll Unbilligkeiten in den Fällen vermeiden, in denen eine der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Elternteil ohne sein Verschulden zum Stichtag nicht erfüllt werden kann (insbesondere gemeinsamer Haushalt mit dem eigenen Kind oder Erziehung durch ihn selbst) und die „Lücke“ durch andere nahestehende, nach Art. 2 Abs. 1 zunächst nicht berechnigte Personen geschlossen wird. Auch in diesen Fällen soll die Leistung dem Kind zugutekommen.

Zu Abs. 6

Für nicht freizügigkeitsberechnigte Ausländerinnen und Ausländer wird klargestellt, dass die in Art. 2 Abs. 6 genannten Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Stichtags „erster Geburtstag“ des Kindes vorliegen müssen.

Zu Abs. 7

Um insbesondere den Aufenthalt des Berechnigten und gegebenenfalls des Kindes in Bayern in einem möglichst schlanken Verfahren ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Berechnigten zu überprüfen, wird der Vollzugsbehörde eine Befugnis zur Verarbeitung der Meldedaten eingeräumt. Dies soll insbesondere in den Regelfällen (Bewilligung des Kinderstartgeldes mit dem Elterngeld, das heißt rund neun Monate vor Auszahlung der Leistung) der Vollzugsbehörde die Möglichkeit geben, den Verbleib der berechnigten Person in Bayern, insbesondere vor Auszahlung des Kinderstartgeldes, nochmals ohne zusätzliche Bürokratie für den Anspruchsteller überprüfen zu können. Komplizierte Rückabwicklungsfälle werden hierdurch vermieden. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und seines Kindes können gem. § 34a Abs. 1 BMG automatisiert abgerufen werden, da der Vollzugsbehörde ausreichend Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BMG vorliegen. Zudem erhält die Vollzugsbehörde nach § 139b Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) die Befugnis die Identifikationsnummer des Antragstellers und

seines Kindes nach § 139b AO zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer für das Kinderstartgeld soll der Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen, welches eine einmalige Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern vorsieht. Die Identifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation der Antragstellenden bzw. ihrer Kinder, was zur Entlastung der Bürger und Verwaltung beiträgt. Zudem kann durch Verarbeitung der Identifikationsnummer Missbrauch effektiver vorgebeugt werden (z. B. Doppelzahlungen).

Zu Art. 3

Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten, für das die Anspruchsvoraussetzungen zum ersten Geburtstag vorliegen, einmalig 3 000 €. Bei Mehrlingen wird die Zahlung entsprechend mehrfach geleistet.

Eine Erhöhung der Einzelleistung im Sinne einer „Mehrkindkomponente“ erfolgt zum Zwecke der Vereinfachung der Leistung nicht. Die bisherigen Vorgaben zu den Rangverhältnissen des BayFamGG sind daher entbehrlich.

Das Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat als Einmalzahlung geleistet. Es kann nur von einem Berechtigten bezogen werden, eine Aufspaltung der Leistung auf mehrere Berechtigte wird mit Blick auf einen einfachen Verwaltungsvollzug nicht vorgesehen.

Von einer Indexierung der Leistung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, der aufgrund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, soll künftig abgesehen werden. Vielmehr soll in diesen Fällen ein einheitlicher Leistungssatz unabhängig vom Aufenthaltsland des Kindes gelten. Dieser Ansatz trägt dazu bei, das Verfahren weiter zu straffen und effizienter zu gestalten. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist daher entbehrlich.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Bezeichnung der Leistung.

Zu Nr. 5

Ein Wechsel der Berechtigten wie bisher bei der monatlichen Leistung Familiengeld ist mit Blick auf die spezifische Natur des Kinderstartgelds als Einmalzahlung nicht möglich. Der bisherige Art. 5 Abs. 2 BayFamGG wird daher nicht in das BayKiStaG übernommen. Es wird zudem deklaratorisch klargestellt, dass die Bestimmung des Berechtigten nur durch alle Sorgeberechtigten gemeinsam widerrufen werden kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung, insbesondere zur Umschreibung in Kinderstartgeldgesetz. Beim Kinderstartgeld wird auf die Antragsfiktion gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG verzichtet, um das Verfahren des Elterngeldes und des Kinderstartgeldes deutlicher voneinander zu trennen. Die Einführung eines eigenständigen Antragsverfahrens für alle Eltern beseitigt Missverständnisse, da einige Eltern bislang annahmen, dass sie ohne Elterngeld auch kein Familiengeld erhalten könnten. Diese Umstellung soll die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen und Klarheit schaffen. Im Übrigen erhöht sie die Wahrnehmbarkeit dieser Landesleistung.

Zu Buchst. b

Zu Abs. 2

Regelung zur Antragsfrist nach Leistungsbeginn. Die Beantragung des Kinderstartgeldes soll bis zum Ablauf des 18. Lebensmonat möglich sein, um das Risiko, dass Anträge allein aufgrund einer Fristüberschreitung abgelehnt werden müssen, zu reduzieren. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dabei zum Stichtag „erster Geburtstag“ vorgelegen haben. Eine Begrenzung der Antragstellung ist aus haushalterischen Gründen und Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Zu Abs. 3

Der Antrag auf Kinderstartgeld kann – im Interesse der Eltern – zeitgleich mit dem Elterngeldantrag, d. h. ab Geburt des Kindes, gestellt werden.

Zu Abs. 4

Folgeänderung aufgrund Streichung der Antragsfiktion.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (§ 86a des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Zu Nr. 8

Zu Abs. 1 und 2

Übergangsregelung, durch die ein gerechter Ausgleich der Interessen der Eltern von Kleinkindern an der bestehenden Rechtslage und dem Änderungsinteresse des Gesetzgebers hergestellt werden soll. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es das Kinderstartgeld geben. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, soll es noch das Familiengeld bis zu 24 Monate geben.

Mit der Gesetzänderung bezweckt der Gesetzgeber die Anpassung der Leistungen für junge Familien an die aktuellen gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Eltern erhalten weiterhin eine Unterstützungsleistung, diese allerdings vereinfacht und entbürokratisiert. Der Gesetzgeber kann jederzeit das Recht für die Zukunft ändern. Dies vor allem dann, wenn er nicht in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreift. Mit dem Stichtag 1. Januar 2025 wird sichergestellt, dass mit der Gesetzänderung gerade kein bereits entstandener Anspruch auf Familiengeld rückwirkend entzogen wird. Der Anspruch auf Familiengeld entsteht mit Beginn des 13. Lebensmonats, für ab 1. Januar 2025 geborene Kinder daher frühestens zum 1. Januar 2026. Zu diesem Zeitpunkt hat das Kinderstartgeldgesetz samt hiesiger Übergangsregelung das Familiengeldgesetz nahtlos abgelöst.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Neuausrichtung informiert, beispielsweise über eine Pressemitteilung der Staatsregierung vom 12. November 2024.

Anträge auf eine gesetzliche Leistung sollen erst ab dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Daher sind Anträge vor Inkrafttreten des Gesetzes unbeachtlich.

Zu Abs. 3

Anträge auf Familiengeld aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG gehen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Leere und sind unbeachtlich.

Zu § 2

Die Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld werden gestrichen. Da für einkommensschwache Familien eine (vollständige) Übernahme der Kinderbetreuungskosten aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgen kann, ist die praktische Bedeutung des Krippengeldes deutlich reduziert. Das Bayerische Kinderstartgeld soll daher maßgeblich auf den Vorgaben des Bayerischen Familiengeldes aufbauen. Es wird einkommensunabhängig geleistet.

Auch das Kinderstartgeld kann selbstverständlich genutzt werden, um – soweit keine (vollständige) Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt – die Kosten einer außerfamiliären Kinderbetreuung zu decken.

Die Regelungen des Art. 29 Abs. 2 BayKiBiG zur Zuständigkeit, des Art. 30 Abs. 3 BayKiBiG betreffend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG zu den Ordnungswidrigkeiten werden im Hinblick auf den Wegfall des Art. 23a BayKiBiG ebenfalls aufgehoben.

Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld weiter.

Zu § 3

§ 63a wird aufgehoben. Die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes wird in die AVSG übertragen.

Zu § 4

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten bei Wohnsitz im EU-Ausland weiterhin die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG i. V. m. § 102 AVSG. § 102 AVSG wird neu mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. Der Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldes wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Dieses hat bereits durch die Betreuung der Vorgängerleistungen entsprechende Erfahrungen.

Zu § 5

Folgeänderung aufgrund der Umschreibung des BayFamGG in ein BayKiStaG sowie zur Streichung der Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld und zum Bayerischen Familiengeld weiter. Dies betrifft auch die Vertretungsregelung des ZBFS vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Dezember 2025. Die Auszahlung der Leistung soll ab 1. Januar 2026 erfolgen. Der zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um die für Januar 2026 anstehenden Fälle rechtzeitig entsprechend prüfen und verbescheiden zu können.